

Stellungnahme der ARGE DATEN zur
Novelle des Landarbeitsgesetzes 1984.
(Entwurf von BM für Arbeit und Soziales)
Grundsätzliches:

1. Die ARGE DATEN hat weder gegen die Aufzeichnungspflichten im vorgesehenen § 236a noch gegen jene im bestehenden § 73 datenschutzrechtliche Bedenken. Die der Aufzeichnungspflicht unterliegenden Daten sind taxativ aufgezählt und dienen dazu, die Einhaltung arbeitsrechtlicher Auflagen (besonders des Schutzes Jugendlicher) zu dokumentieren.

2. Es darf aber angenommen werden, daß ein Dienstgeber, der sich - zum Nachteil der Dienstnehmer - nicht an die arbeitsrechtlichen Auflagen hält, sich nicht durch wahrheitsgemäße Aufzeichnung belasten, sondern die Aufzeichnungen manipulieren wird. Daher sollte den Betroffenen das Recht eingeräumt werden, die Aufzeichnungen einzusehen und die Richtigstellung bzw. Löschung von unzutreffenden Aufzeichnungen zu verlangen.

3. Legistisch könnte dieses Ziel etwa durch die Einführung eines weiteren Absatzes von § 236a erreicht werden:

"(5) Auf die Aufzeichnungen nach § 73 und nach Abs. 1 und 2 sind die §§ 25 bis 31 des Datenschutzgesetzes sinngemäß anzuwenden. Die genannten Bestimmungen sind anzuwenden, unbeschadet der Tatsache, ob die Aufzeichnungen manuell oder automationsunterstützt erfolgen."

Kritische Einzelpunkte:
Pflichten des Lehrlings:

Gem § 129 hat der Lehrling "dem Lehrberechtigten das Zeugnis (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen insbesondere auch die Schularbeiten vorzulegen." Gegen die Vorlage des Zeugnisses sind keine datenschutzrechtliche Bedenken anzumerken. Dokumentieren die Zeugnisangaben einen "objektivierten" Lernerfolg des Lehrlings. Es kann daher auch von einem Recht des Lehrberechtigten ausgegangen werden, über diese Leistungsdaten, die auch auf den Lehrbetrieb Rückwirkungen haben, informiert zu werden.

Völlig anders ist die Situation bei den sonstigen schulischen Aufzeichnungen und auch Schularbeiten. Diese stellen schulinterne Arbeitsbehelfe dar, die in keiner Weise geeignet sind eine Jahresprognose über den Leistungserfolg abzugeben.

Jeder Schulbetrieb kennt verschiedenste Schülertypen, die über das Jahr hinweg ein extrem unterschiedliches Leistungsverhalten zeigen, bei Schülern jedoch allesamt das Schulziel erreichen. Eine Einsichtsmöglichkeit in diese Arbeitsbehelfe kommt daher im wesentlichen Erziehungsfunktionen zu, die einem Lehrherrn nicht zustehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die aus der Einsicht

resultierenden Erziehungsvorstellungen und -wünsche des Lehrherrn mit denen der Erziehungsberechtigten in Konflikt kommen.

Damit bedeuten derartige Einsichtsmöglichkeiten einen Eingriff in das Privatleben des Lehrlings und letztlich auch in das Privatleben und in die Erziehungshoheit der Erziehungsberechtigten. Es muß daher bezweifelt werden, daß diese Bestimmung dem Art. 8 der EMRK oder dem §1 des DSG gerecht wird. Damit würde keine Verfassungskonformität dieser Bestimmung gegeben sein.

An der mangelnden Verfassungskonformität ändert sich nichts, wenn diese Bestimmung einer Bestimmung des BAG nachgebildet ist.

Abgesehen von den sachlichen Bedenken widerspricht die Formulierung dieses Satzes im §129 Abs.2 dem Zweckbestimmungsgebot völlig. Weder ist abgegrenzt, was mit "sonstigen Unterlagen" gemeint sein kann, noch ist erkennbar inwieweit durch das Wort "insbesondere" eine abschließende Aufzählung der Unterlagen angestrebt wird oder eine bloß exemplarische.

Die ARGE DATEN erhebt daher schwerste verfassungsrechtliche, datenschutzrechtliche, pädagogische und unterrichtspolitische Bedenken gegen diese Bestimmung und empfiehlt den Passus "und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen insbesondere auch die Schularbeiten" aus §129 Abs. 2 ersatzlos zu streichen.